

B e k a n n t m a c h u n g

der Gemeinde Süsel

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet nördlich des Bujendorfer Weges, westlich der Bujendorfer Landstraße für den nördlichen Bereich des Teilgebietes II des Sondergebietes "Abfall/Bauschutt-Recycling/Asphaltwerk" nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 26.06.2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet nördlich des Bujendorfer Weges, westlich der Bujendorfer Landstraße für den nördlichen Bereich des Teilgebietes II des Sondergebietes "Abfall/Bauschutt-Recycling/Asphaltwerk" beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Planungsziel ist die Erweiterung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 31 für den nördlichen Bereich des Teilgebietes II des Sondergebietes, um die planerischen Möglichkeiten zur Realisierung eines Verwaltungsgebäudes zu schaffen. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wird nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der von der Gemeindevertretung in gleicher Sitzung gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Süsel und die (vorläufige) Begründung hierzu liegen in der Zeit vom

03.09.2014 bis zum 02.10.2014

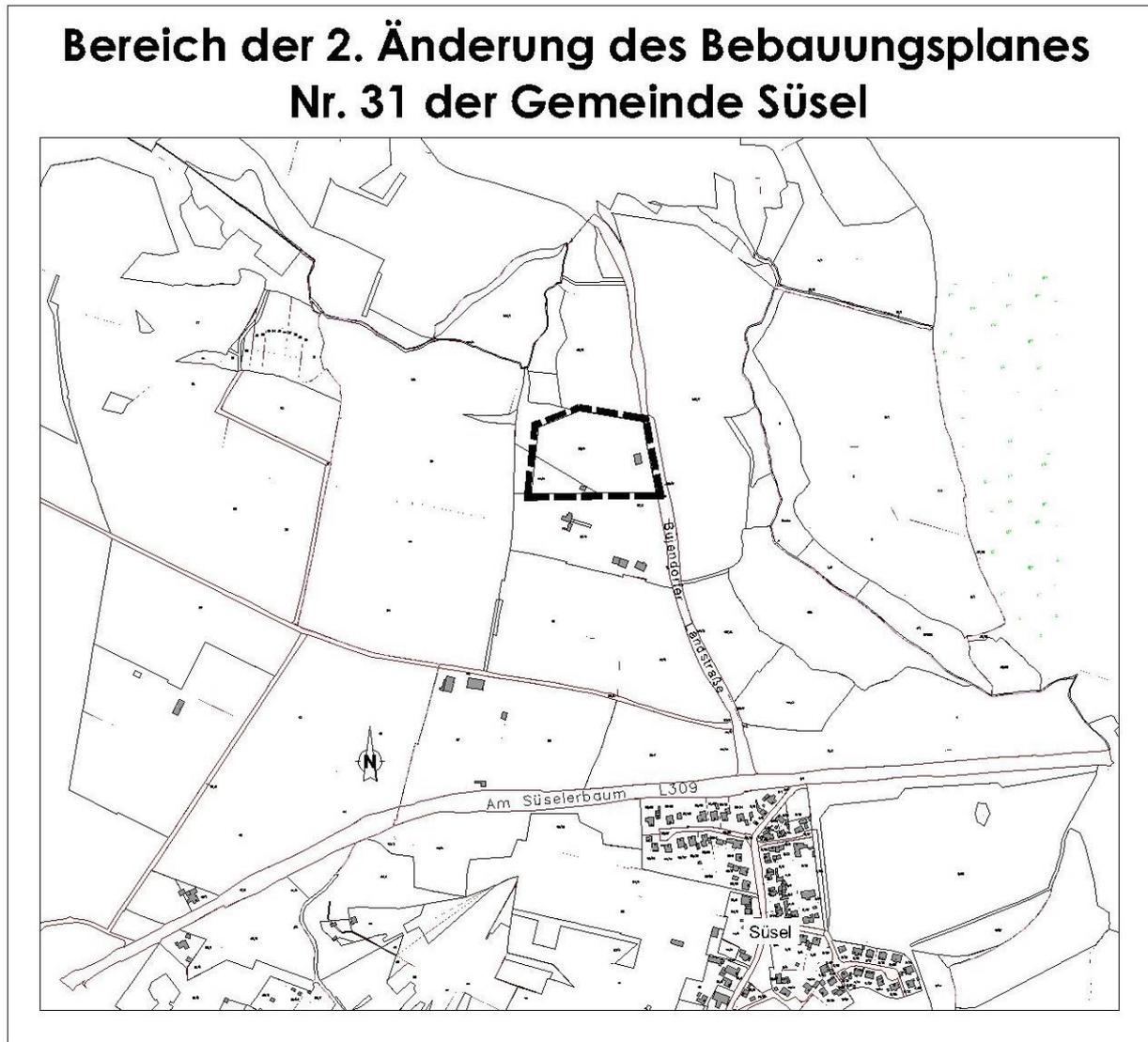
in der Stadtverwaltung Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin/Süsel für die Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, im Flur vor dem Raum 7, während der folgenden Dienststunden

Mo. bis Fr. von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich Mo. bis Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel.: 04521/793-330), öffentlich zur Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten den Entwurf innerhalb der vorgenannten Dienststunden einsehen. Zu dieser Planung können bis zum 02.10.2014 Stellungnahmen schriftlich oder innerhalb der vorgenannten Dienststunden zur Niederschrift abgeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorgenannten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Süsel den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit dieser Bebauungsplansatzung nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im

Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Zusätzlich werden die vorstehende Bekanntmachung am 27.08.2014 und die Entwurfsunterlagen am 03.09.2014 auf der Internetseite der Gemeinde Süsel unter www.suesel.de bereitgestellt.

Süsel, den 22.08.2014

(L.S.)

Gemeinde Süsel
- Der Bürgermeister -
gez. Holger Reinholdt
Bürgermeister